

Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung durch Berufsheimnisträger Rückmeldung des Jugendamtes gem. § 4a Abs. 4 KKG¹

Der angemessene Umgang
Wird das Jugendamt von einer gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 KKG genannten Person (Berufsheimnisträger*in) über eine Kindeswohlgefährdung informiert, soll es dieser Person in der Regel über den sozialen Dienst zeitnah nach eigener Prüfung eine Rückmeldung dazu geben, ob es:

- **die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht,**
- **zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist,**
- **zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen noch tätig ist.**

In diesem Sinne sieht das Gesetz also grundsätzlich vor, dass Berufsheimnisträger*innen im oben genannten Sinne durch die Jugendämter neben der Eingangsbestätigung zu ihrer Mitteilung bezüglich einer Kindeswohlgefährdung auch eine inhaltliche Rückmeldung zum Fall bekommen sollen.

Diese Rückmeldung ist jedoch beschränkt auf:

- ausschließlich den Inhalt der Mitteilung,
- die Bestätigung oder Nichtbestätigung der in der Mitteilung übermittelten ge-

wichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen,

- die Frage, ob das Jugendamt bereits zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist,
- den Aspekt, ob das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen noch tätig ist.

Hierauf sind die Betroffenen, in der Regel die Personen- bzw. Erziehungsberechtigten hinzuweisen, sofern dadurch der Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen nicht zusätzlich gefährdet wird.

Diesbezüglich kann das Jugendamt von einer Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen dann absehen, wenn aus dessen Sicht insbesondere gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII, dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung (Hilfe, Schutz) in Frage gestellt wird.

Im Sinne einer solchen Beteiligung bzw. Einbeziehung der Berufsheimnisträger*innen in die Gefährdungseinschätzung ist zu erwarten, dass z. B.:

- den Betroffenen gegenüber offen notwendige Informationen ausgetauscht werden und diese so besser in ihrer elterlichen Verantwortung bleiben

können,

- bei der Umsetzung des grundgesetzlichen Kinderschutzauftrages an die staatliche Gemeinschaft eine höhere Transparenz und damit ein besseres gegenseitiges Aufgabenverständnis entsteht,
- ein Kinderschutzfall immer in einer verlässlichen Verantwortungsgemeinschaft bearbeitet wird,
- sich die Qualität der Kinderschutzarbeit auf beiden Seiten verbessert,
- immer klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten gewährleistet sind.

Das Muster für einen entsprechenden Rückmeldebogen der Jugendämter an die Berufsheimnisträger*innen finden Sie hier: https://fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Ru%CC%88ckmeldebogen_%C2%A7%204%20Abs.%204%20KKG.pdf

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de